



MFN-Fraktion im Rat

Kreisverwaltung Düren
Hauptamt / Kommunalaufsicht
Bismarckstr. 16
52351 Düren
per Fax: 02421/22-2024

Erwin Fritsch

52385 Nideggen

Königstraße 25

Tel. 02425 - 901717

20.11.19

Eilt !

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeordnung NRW regelt in § 80 (3):

"Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann."

Die Hauptsatzung der Stadt regelt in § 15:

"1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt für die Stadt Nideggen (Rundblick Rureifel).

2. Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung werden durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Stadt (Rathaus, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen) für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der

Stadt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt."

Die Öffentliche Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung wurde im Rundblick Rureifel mit Festlegung einer Frist von 14 Tagen am 15.11.19 veröffentlicht. Die Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für den 26.11.19 terminiert.

Die Festlegung der Termine für Sitzungen und Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgte in Kenntnis der Redaktionsschlussstermine für das Amtsblatt. Einflüsse "höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse" sind nicht erkennbar. Die Frage, ob Bürger die Einspruchsfrist nutzen, ist für die Rechtsgültigkeit des § 80 (3) GO NRW bedeutungslos.

Wir beantragen die rechtliche Zulässigkeit der Terminierungen **vor dem 26.11.19** zu prüfen.

Auf die, nach unserer Ansicht fehlerhafte Terminierung, habe ich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.19 hingewiesen. Hätte der Bürgermeister sich unserer Ansicht angeschlossen und künftige Beachtung zugesagt, hätten wir auf diese Eingabe an die Kommunalaufsicht verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Fritsch
Fraktionsvorsitzender